

20304

**Anrechnung von Zeiten
als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter
als Dienstzeiten**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

v. 18.09.2014 - 02.03 - 16 - /14

„Zeiten als kommunale Wahlbeamtin/kommunaler Wahlbeamter können bei der Berechnung der Dienstzeiten im Rahmen des § 41 LVO grundsätzlich dann als Dienstzeiten angerechnet werden, wenn vor der Übernahme des Wahlamtes bereits eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgelegen hat.“

- MBl. NRW. 2014 -